



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Michael Dinkelmeier	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Nordschwaben IBAN:DE12 7225 1520 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 16

Erscheint nach Bedarf

28. August 2026

Nr. 1 Bekanntmachung

Nr.2 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kleinerndlingen-Ederheim (Grundschule) - Verbandssatzung

Nr.3 Vollzug der Wassergesetze

Nr.4 Vollzug der Wassergesetze

Nr.5 Öffentliche Zustellung

Nr.6 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe 2026

Nr.7 Öffentliche Bekanntmachung untere Bauaufsichtsbehörde

Nr. 1

Bekanntmachung

Das von der Sparkasse Nordschwaben ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3024268499, lautend auf den Namen Sonja Bayer, ist verloren gegangen. Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, das Sparkassenbuch innerhalb von drei Monaten, von der Veröffentlichung an gerechnet, unter Geltendmachung seiner Ansprüche bei uns vorzulegen. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Dillingen a. d. Donau, den 05.08.2026

Sparkasse Nordschwaben

Nr. 2

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kleinerdlingen-Ederheim (Grundschule) –

Verbandssatzung

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitglieder, Räumlicher Wirkungskreis und Aufgaben des Schulverbandes	§ 4 Finanzbedarf
§ 2 Kassengeschäfte	§ 5 Rechnungsprüfung
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit	§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern
	§ 7 Inkrafttreten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kleinerdlingen-Ederheim (Grundschule) (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende am 16.06.2026 beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 26.06.2026, Gesch.-Nr. 200, 027-205/1.3, genehmigte

Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- 1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Kleinerdlingen-Ederheim (Grundschule).
- 2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Nördlingen.
- 3) Dem Schulverband gehören die Stadt Nördlingen einschl. der Stadtteile Kleinerdlingen und Holheim sowie die Gemeinde Ederheim einschl. der Ortsteile Hürnheim und Christgarten an.
- 4) Der Schulverband hat die Aufgabe, den Grundschülern in den Verbandsmitgliedergemeinden einen ordnungsgemäßen, wohnortnahen Schulbetrieb zu ermöglichen.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Nördlingen geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- 2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG. Satz 1 gilt nicht für den Schulverbandsvorsitzenden und dessen Vertreter.
- 3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 Euro. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Laufbahnbeamten der Besoldungsordnungen A und B nach Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro. Die Aufwandsentschädigung darf in einem Jahr die Entschädigung, die der Vorsitzende erhält, nicht überschreiten.
- 4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für Ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 20 Euro.
- 5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - 1) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.
 - 2) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.

- 3) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz in Höhe von 70 Euro, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- 6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- 7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Finanzbedarf

- 1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahme nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.
- 2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- 3) Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist von dem zuständigen Sachgebiet der Mitgliedsgemeinde Stadt Nördlingen umfassend zu prüfen, bevor sie der Schulverbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.09.2024 außer Kraft.

Nördlingen, den 06.07.2026

David Wittner

Schulverbandsvorsitzender

Nr. 3

Vollzug der Wassergesetze;

Erweiterung der vorübergehenden Beschränkung der Ausübung des auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Donauwörth Gemeingebrauchs für einen Teil der Donau zwischen Fluss-km 2.508,4 und 50 m unterhalb des Fluss-km 2.508 im Bereich der Schmuttermündung zwischen Schmutter Fluss-km 0 und 0,1 anlässlich des Funds von weiteren Kampfmitteln

Anlage

Karte mit Darstellung des erweiterten Geltungsbereichs der Gemeingebrauchsbeschränkung

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende

1. Änderung der Allgemeinverfügung:

I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 22.07.2022 wird wie folgt geändert:

1. Die Ausübung des Gemeingebrauchs zur Benutzung der Donau auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Donauwörth wird in einem Bereich zwischen Donau Fluss-km 2.508,4 und 50 m unterhalb des Fluss-km 2.508 sowie im Bereich der Schmuttermündung zwischen Schmutter Fluss-km 0 und 0,1 wie folgt beschränkt:

In diesem Gewässerabschnitt sind bis auf Weiteres sowohl im Ufer- als auch im Gewässerbereich selbst insbesondere das Baden und Tauchen, das Angeln, das Befahren mit Booten (auch mit Kanus), das Befahren mit Stand-Up-Paddle-Boards, das sog. „Magnetfischen“ sowie die Suche mit Metalldetektoren verboten.

Die genaue räumliche Abgrenzung des betroffenen Bereichs ergibt sich aus der beige-fügten Karte, die Bestandteil dieser Änderung der Allgemeinverfügung ist.

2. Die erweiterte Beschränkung gilt ab sofort bis zu dem Zeitpunkt, an dem durch weitere Untersuchungen mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen ist, dass keine weiteren Kampfmittel im betreffenden Gewässerabschnitt vorhanden sind.

II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.

III. Die übrigen Regelungen der Allgemeinverfügung vom 22.07.2022 gelten unverändert fort.

Hinweis:

Auch soweit weitere dem Gemeingebrauch zuzuordnende oder darüber hinausgehende Gewässerbenutzungen von dieser Allgemeinverfügung nicht ausdrücklich erfasst werden, besteht die dringende Empfehlung, von einem Betreten der Uferbereiche und des Gewässers selbst auf dem o. g. Abschnitt im Interesse der Eigensi-

cherheit bis auf Weiteres gänzlich abzusehen. Es wird geraten, stets Achtsamkeit walten zu lassen und keine unbekannten metallischen Gegenstände zu betreten oder gar aufzuheben. Bei einem entsprechenden Kampfmittelverdacht ist umgehend die Polizei zu verständigen.

Gründe:

I.

Aufgrund des Niedrigwasserstandes der Donau wurden im Bereich zwischen Donau Fluss-km 2.508,4 und 50 m unterhalb des Fluss-km 2.508 sowie im Bereich der Schmuttermündung zwischen Schmutter Fluss-km 0 und 0,1 weitere Kampfmittel entdeckt. Daraufhin fand auch eine kontrollierte Sprengung statt. Die Funktionsweise solcher Minen ist dergestalt, dass sie durch Druck ausgelöst werden und allein durch die Sprengwirkung ihrer TNT-Ladung (Trinitrotoluol) wirken.

Da nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich noch weitere solche Kampfmittel in der Donau befinden, ist die Einschränkung des Gemeingebrauchs in der Donau zu erweitern. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wird im erweiterten Bereich der Donau ab dem 27.08.2026 beidseitig mit Hinweisschildern vor der Gefahr warnen. Nach Einschätzung eines Mitarbeiters des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass weitere Minen im Niedrigwasser der Donau verborgen sind. Zwar ergaben historische Erkundungen keinen Anhaltspunkt dafür, dass im Fundbereich früher Minen eingesetzt wurden, jedoch könnte es nach Einschätzung der Großen Kreisstadt Donauwörth durchaus vorgekommen sein, dass die Kampfmittel von der alten B2-Brücke in die Donau geworfen wurden.

Nach übereinstimmender Gefährdungseinschätzung der Großen Kreisstadt Donauwörth und des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth (WWA) sollte daher, im Interesse der Gefahrenabwehr, der Bereich erweitert werden.

Mittelfristig soll durch das WWA DON in Abstimmung mit der Großen Kreisstadt Donauwörth geklärt werden, wie und in welchem Umfang mit der Kampfmitteluntersuchung der Donau/Schmutter weiter verfahren werden soll.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Änderung der Allgemeinverfügung nach Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG darf jede Person unter den Voraussetzungen des § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann, oberirdische Gewässer außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen u. a. zum Baden sowie zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft benutzen (sog. Gemeingebrauch).

2. Nach Art. 18 Abs. 3 BayWG kann die Kreisverwaltungsbehörde, hier das Landratsamt Donau-Ries, durch Allgemeinverfügung die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten.

So liegt der Fall hier: Aufgrund der Niedrigwassersituation in der Donau und der Schmutter sind in v. g. Bereich weitere Kampfmittel entdeckt worden. Auch bei diesen kann bis zum Abschluss genauerer Untersuchungen aufgrund des derzeit vorherrschenden Niedrigwassers in der Donau sowie der Schmutter nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass in dem o. g. erweiterten Gewässerabschnitt keine weiteren Minen mehr vorhanden sind. Dass hiervon eine potentielle Lebensgefahr nicht nur für die Personen, die mit einer solchen Mine in unmittelbaren Kontakt kommen, sondern aufgrund deren Funktionsweise und Streuwirkung auch für Personen im weiteren Umfeld ausgeht, ist nicht in Zweifel zu ziehen. Eine für den Erlass der vorliegenden Änderung der Allgemeinverfügung erforderliche, jedenfalls abstrakt-generelle Gefahr für die Rechtsgüter Leben und Gesundheit im Sinne des Sicherheitsrechts liegt damit zur Überzeugung des Landratsamts vor, insbesondere da zu den aktuellen Niedrigwasserzeiten von der Bevölkerung vermehrt die Gewässerufer, Kiesbänke, etc. aufgesucht werden. Der Bereich der Allgemeinverfügung ist aufgrund des Fundes weiterer Kampfmittel mit einer Änderung entsprechend zu erweitern.

Aus diesem Grund werden vorübergehend die o. g. Beschränkungen des Gemeingebrauchs, die bereits für einen Teil der Donau angeordnet wurden, für den erweiterten Teil der Donau ebenfalls angeordnet. Dies ist erforderlich, da von den dort genannten Tätigkeiten am und im Gewässer in besonderem Maße die Gefahr ausgeht, dass noch verborgene weitere Minen ausgelöst werden könnten. Auch wurde das derzeit vorherrschende Niedrigwasser in der Donau mit einbezogen. Im Interesse größtmöglicher Sicherheit schließt sich das Landratsamt hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung der erforderlichen Beschränkungen dabei den Empfehlungen des WWA an. Sobald auf Grundlage weiterer Untersuchungen mit der erforderlichen Sicherheit feststeht, dass keine weiteren Minen mehr im betreffenden Abschnitt der Donau vorhanden sind, wird das Landratsamt die angeordneten Beschränkungen mit weiterer Allgemeinverfügung umgehend aufheben.

Ein solches nach Ort, Umfang und Zeit begrenztes Verbot bestimmter gemeingebrauchlicher Tätigkeiten liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse und verstößt insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sondern erweist sich als geeignet, erforderlich und angemessen, eine Gefährdung von Leib und Leben von Gewässerbenutzern und Dritten zu verhüten. Mildere, aber gleich wirksame Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die räumliche Festlegung des betreffenden Gewässerabschnitts, für welche der Gemeingebrauch eingeschränkt wird, basiert dabei auf der unter vorstehend I. ausgeführten und als plausibel einzustufenden Gefährdungsbeurteilung des WWA. Für eine darüber hinausgehende Erweiterung auf andere Abschnitte der Donau fehlt es derzeit demgegenüber an ausreichenden Anhaltspunkten für eine vergleichbare Gefahrensituation.

Jedoch kann sich eine Ausdehnung des Bereichs nach den erfolgten Untersuchungen im vorgenannten Bereich der Donau ergeben. Da der Zugang zum Uferbereich vom Fluss aus, außerhalb der Ein- und Ausstiegsstellen, selbst nur schwer verhindert werden kann, war im Ergebnis eine Erstreckung der Beschränkung auch auf Bootsfahrten erforderlich. Die Einschränkung der Benutzung wurde auch auf Stand-Up-Paddler ausgeweitet, da diese den Bereich regelmäßig durchqueren.

3. Eine vorherige schriftliche Anhörung allfälliger Gewässerbenutzer nach Art. 28 BayVwVfG konnte aufgrund der Eilbedürftigkeit und des unbestimmten Personenkreises vor Erlass dieser Allgemeinverfügung unterbleiben.

4. Weitergehende Maßnahmen zur Zugangsbeschränkung des betreffenden Gewässerabschnitts außerhalb des unmittelbaren wasserrechtlichen Gemeingebrauchs fallen in die Zuständigkeit der örtlichen Sicherheitsbehörden und bleiben von der vorliegenden Allgemeinverfügung des Landratsamtes unberührt.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I dieser Allgemeinverfügung wurde im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Abwehr einer Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlichen Beschränkungen des Gemeingebrauchs ohne zeitlichen Verzug greifen. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Gewässerbenutzer, insb. an der Ausübung bloßer Freizeittätigkeiten gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über eine mögliche Klage hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Auf Grund der Anordnung des Sofortvollzugs entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfsverfahrens. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beantragt werden beim Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Donauwörth, 27.08.2026

i.V.
Dr. Nuber
Oberregierungsrat

Nr.4

Vollzug der Wassergesetze;
Vorübergehende Beschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs für einen Teil der Donau auf dem Gebiet der Gemeinde Marxheim im Bereich von Donau-Fluss-km 2.496,40 bis 2.495,80 im Zeitraum vom 31.08.2026 bis 18.09.2026

Anlage:
Karte mit Darstellung des Geltungsbereichs der Sperrung

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Benutzung der Donau zur Schiff- und Floßfahrt sowie die Ausübung des Gemeingebrauchs auf dem Gebiet der Gemeinde Marxheim wird im Bereich von Donau-Fluss-km 2.496,40 bis 2.495,80 wie folgt beschränkt:

In diesem Gewässerabschnitt ist bis auf Weiteres im Gewässerbereich die Benutzung der Donau zur Schiff- und Floßfahrt sowie jeglicher Gemeingebrauch verboten, insbesondere das Baden und Tauchen, das Angeln, das Befahren mit Booten (auch mit Kanus), das Befahren mit Stand-Up-Paddle-Boards.

Die genaue räumliche Abgrenzung des betroffenen Bereichs ergibt sich aus der beigelegten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

- II. Die Beschränkung gilt ab 31.08.2026 bis einschließlich 18.09.2026.
- III. Weitergehende Anordnungen betreffend das Betreten von Grundstücken im unter I. bezeichneten Bereich durch die örtlichen Sicherheitsbehörden bleiben unberührt.
- IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. und II. wird angeordnet.

Gründe:

I.

Das staatliche Bauamt führt derzeit im Rahmen einer Planfeststellung den Ersatzneubau der Donaubrücke Marxheim im Verkauf der St 2047 durch. Diese führt im plangegegenständlichen Abschnitt aus südlicher Richtung, der Stadt Rain, kommend über die Donau direkt in den Ortsteil Bruck der Gemeinde Marxheim. Im Zuge des Vorhabens wird die bestehende Brücke vollständig abgebrochen und durch einen Brückenneubau mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m ersetzt.

Im derzeitigen Bauabschnitt ist geplant am 10.09.2026 die Netzbogenbrücke auf einem Ponton über die Donau zu schwimmen. Das Ponton wird über 4 Haltepunkte mittels Seilwinden sowie Stahlseilen gehalten bzw. geführt. Der Aufbau dieses beginnt am 31.08.2026 und endet am 18.09.2026.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG darf jede Person unter den Voraussetzungen des § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann, oberirdische Gewässer außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen u. a. zum Baden sowie zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft benutzen (sog. Gemeindegebrauch).

2. Nach Art. 18 Abs. 3 BayWG kann die Kreisverwaltungsbehörde, hier das Landratsamt Donau-Ries, durch Allgemeinverfügung die Ausübung des Gemeindegebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten.

So liegt der Fall hier: Die Sperrung der Donau ist aufgrund der Durchführung von Arbeiten mit einem an Stahlseilen geführten Ponton erforderlich. Während der Arbeiten wird der Ponton mittels gespannter Stahlseile im Bereich der Wasserstraße bewegt und positioniert. Die Stahlseile können dabei die Wasserfläche beziehungsweise den für die Nutzung zur Verfügung stehenden Gewässerquerschnitt überspannen und stellen somit ein erhebliches Hindernis dar.

Eine gefahrlose Nutzung des betroffenen Gewässerabschnitts kann während der Arbeiten weder für die Schifffahrt noch im Rahmen des Gemeindegebrauchs gewährleistet werden. Dies betrifft insbesondere das Baden, Schwimmen, Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, Stand-up-Paddling sowie sonstige Freizeitnutzungen des Gewässers.

Insbesondere für Schwimmer und Nutzer kleiner Wasserfahrzeuge sind die Stahlseile nur schwer erkennbar. Durch die gespannten beziehungsweise während der Arbeiten bewegten Seile sowie durch Bewegungen des Pontons besteht die Gefahr von Kollisionen, einem Verfangen an den Seilen oder anderen Unfällen. Darüber hinaus können durch die Arbeitsvorgänge zusätzliche Gefährdungen entstehen, die für unbeteiligte Gewässernutzer nicht rechtzeitig erkennbar oder einschätzbar sind. Eine für den Erlass der vorliegenden Anordnung erforderliche, jedenfalls abstrakt-generelle Gefahr für die Rechtsgüter Leben und Gesundheit im Sinne des Sicherheitsrechts liegt damit zur Überzeugung des Landratsamts vor.

Aus diesem Grund werden vorübergehend die o. g. Beschränkungen des Gemeindegebrauchs für einen Abschnitt der Donau angeordnet, da von den dort genannten Tätigkeiten im Gewässer in besonderem Maße eine Gefahr im Zusammenhang mit den gespannten Stahlseilen sowie dem Ponton ausgeht.

Eine solches nach Ort, Umfang und Zeit begrenztes Verbot gemeindegebräuchlicher Tätigkeiten liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse und verstößt insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sondern erweist sich als geeignet, erforderlich und angemessen, eine Gefährdung von Leib und Leben von Gewässerbenutzern und Dritten zu verhüten. Mildere, aber gleich wirksame Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die räumliche Festlegung des betreffenden Gewässerabschnitts, für welche der Gemeindegebrauch eingeschränkt wird, basiert dabei auf dem Lageplan des staatlichen Bauamts Augsburg.

3. Eine vorherige schriftliche Anhörung allfälliger Gewässerbenutzer nach Art. 28 BayVwVfG konnte aufgrund der Eilbedürftigkeit und des unbestimmten Personenkreises vor Erlass dieser Allgemeinverfügung unterbleiben.

4. Weitergehende Maßnahmen zur Zugangsbeschränkung des betreffenden Gewässer-abschnitts außerhalb des unmittelbaren wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs fallen in die Zuständigkeit der örtlichen Sicherheitsbehörden und bleiben von der vorliegenden Allgemeinverfügung des Landratsamtes unberührt.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieses Bescheides wurde im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Abwehr einer Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlichen Beschränkungen des Gemeindegebrauchs ohne zeitlichen Verzug greifen. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Gewässerbenutzer, insb. an der Ausübung bloßer Freizeittätigkeiten gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über eine mögliche Klage hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Auf Grund der Anordnung des Sofortvollzugs entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfsverfahrens. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beantragt werden beim Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Donauwörth, 21.08.2026

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 5
Öffentliche Zustellung

An Herrn Marton Robert, geb. am 15.04.1981 , aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 14.07.2026 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-018476AS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Marton oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.37 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 6

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe
Landkreis **Donau-Ries**
für das Haushaltsjahr **2026**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.015.050,00 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.808.350,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **120.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft

Oberndorf a. Lech, den 18.08.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Oberndorfer Gruppe
gez.
Franz Moll
Verbandsvorsitzer

Nr. 7

Öffentliche Bekanntmachung untere Bauaufsichtsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 26.08.2026, Az. (400 – 6024) 2026/0524, folgende Baugenehmigung Nutzungsänderung einer ehemaligen Metzgerei zu einer Weinbar mit max. 10 Außensitzplätzen auf dem Grundstück Flurnr. 321 der Gemarkung Monheim erteilt:

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries

Bauabteilung

Dr. Nuber
Oberregierungsrat

Landratsamt Donau-Ries
Michael Dinkelmeier
Landrat